

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 718/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Etkka Liba M [REDACTED] in C [REDACTED]/Belgien,
rue de C [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maske, Johannsen, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die nach § 220 Abs. 1 BEG zugelassene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt.

1. Daß mehrere Entscheidungen der Oberlandesgerichte in der Frage der Flüchtlingseigenschaft voneinander abweichen, ist kein Grund, die Revision zuzulassen. Eine Abweichungsbeschwerde ist vielmehr nur dann begründet, wenn das angegriffene Urteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht. Dies ist

- 3 -

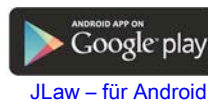
jedoch nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall.

2. Der Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß die von dem Hohen Flüchtlingskommissar ausgestellten Bescheinigungen über die Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers nicht ausreichen, um seine Anspruchsberechtigung gemäß den §§ 160 ff BEG nachzuweisen. Vielmehr sind die deutschen Gerichte in eigener Zuständigkeit berufen und verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme gesetzlicher Entschädigungsleistungen festzustellen. Daß dieses Verfahren der Genfer Konvention widerspricht, kann nicht anerkannt werden. Die nach Art. 35 dieser Konvention bestehende Verpflichtung der vertragsschließenden Staaten, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und jeder ihm nachfolgenden Stelle bei der Durchführung dieser Abkommen zusammenzuarbeiten, wird durch die Inanspruchnahme der selbständigen Prüfung der Frage der Flüchtlingseigenschaft durch die deutschen Behörden und deutschen Gerichte nicht berührt.

3. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß dem Verfolgten die Rückkehr in sein Heimatland auch dann unzumutbar sein kann, wenn der Heimatstaat ihn gegen religiöse Verfolgung der Bevölkerung nicht ausreichend schützen kann oder will. Wenn es im vorliegenden Fall zu der Auffassung gekommen ist, daß der polnische Staat in dieser Beziehung dem Verfolgten den erforderlichen Schutz gegen solche Verfolgungsmaßnahmen aus der Bevölkerung sowohl gewähren will als auch gewähren kann,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

so liegt diese Feststellung auf tatsächlichem Gebiet. Rechtsfragen, zumal solche von grundsätzlicher Bedeutung, sind insoweit nicht zu entscheiden.

4. Das gleiche gilt von der Möglichkeit des Verfolgten, sich in seinem Heimatstaat nach religiösen orthodoxen Riten zu betätigen. Auch insoweit gehört die Feststellung, daß der Verfolgte Staatsangriffe gegen die Freiheit der religiösen Betätigung nicht zu befürchten hat, dem Verantwortungsbereich des Tatrichters an.

5. Das gilt schließlich auch für die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin keinen Anlaß hat, eine Verfolgung aus politischen Gründen oder wegen ihrer sozialen Stellung zu befürchten.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden